

55. Ist zur Begründung der auf Wahnsinn gestützten Scheidungs-
klage die vorgängige Feststellung dieses Geisteszustandes im Wege
des Entmündigungsverfahrens erforderlich?

U.L.R. II. 1. §. 698.

IV. Civilsenat. Ur. v. 12. Juli 1886 i. S. A. B. (Kl.) w. C. B. (Wefl.)
Rep. IV. 58/86.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

... „Einen ferneren Scheidungsgrund findet der Kläger in der Geistes-
krankheit der Beklagten, welche durch rechtskräftig gewordenen Beschluß
des Königl. Amtsgerichtes zu Bromberg vom 10. Oktober 1884 für
blödsinnig im Sinne des §. 28 U.L.R. I. 1 erklärt und deshalb
entmündigt ist. Darin daß der Blödsinn, das heißt nach der landrecht-
lichen Begriffsbestimmung das Unvermögen, die Folgen der eigenen
Handlungen zu überlegen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-
rechtes ein Scheidungsgrund nicht ist, ist dem Berufungsrichter un-
bedenklich beizutreten. Der §. 698 U.L.R. II. 1 bezeichnet als solchen
nur Raserei und Wahnsinn, und es fehlt an jedem zureichenden Grunde
für eine ausdehnende Interpretation dieser Gesetzesnorm dahin, daß

mit jenen Worten, entgegen der eigenen Definition (§§. 27. 28 A.L.R. I. 1) und dem festen Sprachgebrauche des Gesetzbuches, auch der Zustand des Wöbfinnes habe bezeichnet werden sollen, während andererseits das Wesen der Ehe nicht gestattet, in der Annahme von Scheidungsgründen über die vom Gesetze bestimmt gezogenen Schranken hinauszugehen. Dies ist denn auch von jeher die Auffassung des preußischen Obertribunales gewesen, welcher die Doktrin des preußischen Rechtes sich angeschlossen hat.

Vgl. Präjudiz des Obertribunales Nr. 138 (Samml. Bd. 1 S. 152); Striethorst, Archiv Bd. 10 S. 296, Bd. 87 S. 67; Bornemann, Systematische Darstellung (2. Aufl.) Bd. 5 S. 198 flg.; Förster-Eccius, Theorie 2c Bd. 4 S. 105; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 (3. Aufl.) S. 59 Note 28.

Nun hat aber der Kläger im gegenwärtigen Prozesse geltend gemacht, daß der Zustand der Beklagten in der That der des Wahnsinnes, das heißt, daß dieselbe des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sei, und er hat hierfür in der Berufungsinstanz nicht nur neue Thatfachen aus der Zeit nach erfolgter Entmündigung der Beklagten angeführt, sondern sich auch auf das, nach Vornahme einer neuen Untersuchung abzugebende Gutachten der bereits in erster Instanz vernommenen, sowie eines anderen Sachverständigen berufen. Der Berufungsrichter hat indes dieses Vorbringen aus dem alleinigen Grunde für unerheblich erklärt, weil es nach der konstanten Rechtsprechung des preußischen Obertribunales zur Begründung einer auf Wahnsinn gestützten Scheidungsklage erforderlich sei, daß dieser Zustand durch ein vorgängiges richterliches Urteil festgestellt sei, und allerdings hat das Obertribunal in dem Präjudize Nr. 1304 (dessen Begründung nicht veröffentlicht ist) einen Rechtsgrundsatz dieses Inhaltes ausgesprochen. Allein, wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit der Anstellung der Scheidungsklage vorauszugehen hat, weil die Klage nicht füglich gegen eine vom Kläger als wahnsinnig bezeichnete Person durchgeführt werden kann, und die Einleitung der Vormundschaft die vorgängige Entmündigung voraussetzt (§. 81 Nr. 1 der preußischen Vormundschaftsordnung, Bornemann a. a. O. S. 199), so fehlt es doch dafür an jedem gesetzlichen Anhalte, daß auch die Qualifizierung der festgestellten Geisteskrankheit durch das die Entmündigung aussprechende Gericht für den Ehescheidungsprozeß dergestalt

maßgebend sei, daß jeder Beweis einer anderen Beschaffenheit derselben ausgeschlossen wäre.

Eine dahin gehende Annahme ist mit dem in der deutschen Zivilprozeßordnung zur Anerkennung gelangten Prinzipie der freien Beweiswürdigung, welches auch das Verfahren in Ehesachen beherrscht, an sich nicht vereinbar und würde sich nur aus Vorschriften des materiellen Rechtes begründen lassen. Der einschlägige §. 698 A.L.R. II. 1,

• wonach Raserei und Wahnsinn die Scheidung rechtfertigen, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung gedauert haben,

enthält jedoch nichts davon, daß der Ausdruck des die Entmündigung beschließenden Gerichtes in der vorliegenden Beziehung von präjudizieller Bedeutung für das Recht auf Ehescheidung sei, und ebensowenig läßt sich eine Rechtsnorm dieses Inhaltes aus anderen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes herleiten. Man würde auch mit derselben in denjenigen Fällen zu unannehmbaren Konsequenzen gelangen, in welchen — wie vorliegend — die Entmündigung wegen Blödsinnes (im landrechtlichen Sinne) bereits stattgefunden hat, und die Entwicklung dieses Zustandes zum völligen Wahnsinn, welcher nach der Definition des §. 27 A.L.R. I. 1 als eine Steigerung des als Blödsinn bezeichneten Vernunftmangels sich darstellt, behauptet wird. Denn wenngleich nach §. 593 C.P.D. in dem Entmündigungsbefchlusse die für erwiesen erachtete Form der Geisteskrankheit bezeichnet werden kann, und diese Bezeichnung überall da zu erfolgen hat, wo — wie im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes (vgl. §§. 27 flg. I. 1, §§. 23 flg. I. 4) — die Art der Geisteskrankheit auf die Gestaltung des materiellen Rechtes von Einfluß ist, so wird man es doch in Berücksichtigung des eigentlichen Zweckes des Entmündigungsverfahrens, welcher in der formellen Feststellung der Handlungsunfähigkeit besteht, nicht für angängig erachten können, gegen eine bereits wegen Geisteskrankheit entmündigte Person ein neues Entmündigungsverfahren zum Behufe der Feststellung einer anderen Krankheitsform einzuleiten und durchzuführen, obwohl die ununterbrochene Fortdauer einer die Handlungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit außer Zweifel steht. In so gearteten Fällen würde daher der in dem gedachten Präjudize angenommene Grundsatz bei strikter Anwendung ein gesetzlich anerkanntes Klagerecht geradezu befeitigen. Und dieses befremdliche Ergebnis wird nicht einmal durch

irgend welche innere Gründe gerechtfertigt, da der Prozessrichter auch sonst oft in die Lage kommen wird, über das Vorhandensein und die Natur einer behaupteten Geisteskrankheit mit voller Wirkung für das streitige Rechtsverhältnis zu befinden, und nicht einleuchtet, weshalb es sich hiermit im Ehescheidungsprozesse grundsätzlich anders verhalten sollte. — Mit Recht haben sich daher Förster (Theorie 2c Bd. 4 S. 105), Dernburg (Preussisches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 S. 58 Note 28) und Hirschius (in der 8. Ausgabe des Koch'schen Kommentars Note 42 Absf. 2 zu §. 698 A.L.R. II. 1) gegen das in jenem Präjudize aufgestellte Erfordernis, als in den Gesetzen nicht begründet, erklärt und der bisweilen als Vertreter der Gegenmeinung angeführte Bornemann hat (a. a. O.) ohne Zweifel nur behufs der Herstellung einer gesetzlichen Vertretung des beklagten Teiles die vorgängige Wahnsinnigkeitserklärung als notwendig bezeichnen wollen.

Das vormalige preussische Obertribunal selbst hat denn auch in einer späteren Entscheidung

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 87 S. 69 flg.

die Anwendung des Präjudizes auf einen dem vorliegenden gleichartigen Fall für bedenklich erklärt und von einer erneuerten Prüfung desselben nur deshalb abgesehen, weil das Ergebnis des im Scheidungsprozesse erhobenen Beweises eine Abweichung von der Feststellung des Entmündigungsurtheiles nicht angezeigt erscheinen ließ. — Der Berufungsrichter hat hiernach den §. 698 A.L.R. II. 1 verletzt, indem er das dort gegebene Klagerrecht von einer dem Gesetze nicht entsprechenden Voraussetzung abhängig gemacht hat, und sein Urtheil unterlag aus diesem Grunde der Aufhebung.“